



Leistungsbeschreibung zum Rahmenvertrag Baumkontrollen Birkenwerder

Inhalt

I. Vorwort

II. Leistungen

II.1. Erfassung Baum

II.2. Regelkontrolle

II.3. Umgang mit gefälltten Bäumen und Grundstücksbäumen

II.4. Begutachtung von Bäumen auf Grundstücken außerhalb des öffentlichen Straßenraums

II.5. Verkehrssicherheit prüfen auf geschlossenen Gehölzbeständen

II.6. Datenerfassung, Datenübergabe

III. Ausführungszeiträume

IV. Projektleitung

V. Abrechnung

VI. Rahmenvereinbarung, Eignung, Ausschluss, Vertragslaufzeit

VII. Haftung



I. Vorwort

Die Gemeinde Birkenwerder erstreckt sich über eine Fläche von 18,1 km². Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich ca. 8.000 Bäume. Die Bäume befinden sich im öffentlichen Straßenland, auf Plätzen, Grünanlagen, auf dem Waldfriedhof und auf Grundstücken der Gemeinde. Der überwiegende Teil, ca. 70-75 % befinden sich im öffentlichen Straßenland.

Die Gemeinde Birkenwerder ist für die Baumkontrollen und die dazugehörigen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und Baumpflegemaßnahmen im Gemeindegebiet zuständig. Der Auftragnehmer führt die Baumkontrollen auf Grundlage von bereits erfassten Grunddaten der Bäume durch. Mit den Kontrollen erfolgen Datenaktualisierungen und Regelkontrollen gemäß der aktuellen FLL - Richtlinie für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit - im Auftrag der Gemeinde Birkenwerder durch.

Die Baumkontrollen beinhalten umfassende Sichtkontrollen durch fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus.

Nachweise über entsprechende Qualifikationen der ausführenden Personen zur Durchführung der Baumkontrollen sind vor Durchführung dem Auftraggeber (AG) in geeigneter Form zu übergeben (z.B. ETW-Zertifizierung, Forstwirt, etc.). Nähere Regelungen sind den Vergabeunterlagen, Bereich einzureichende Eignungsunterlagen zu entnehmen.

Bei der Kontrolle muss durch den Auftragnehmer (AN) der gesamte Baum, d. h. vom Wurzelbereich über den Stammfuß und Stamm bis zur Krone und von allen Seiten betrachtet werden. Zur Begutachtung von besonderen Beschädigungen an Bäumen können zusätzlich Nachkontrollen im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart werden. Der AN wird in diesem Fall den AG über die Erforderlichkeit einer Zusatzkontrolle informieren. Der AN ist nicht verpflichtet oder berechtigt selbsttätig eine Zusatz- oder Nachkontrolle durchzuführen.

Die letzte Baumschau in Birkenwerder erfolgte im Zeitraum Mai- Juli 2025. Die Daten aus der Baumschau 2025 sind weiterzuverarbeiten.

Mit der Baumschau 2026 werden alle Bäume der Gemeinde geprüft. Zu den Kontrollen der Folgejahre 2027, 2028 und 2029 ist das Kontrollintervall nach FLL- Richtlinie anzuwenden.

Die Baumkontrollen erfolgen vorrangig digital. Die Ergebnisse sind in einer Eingabemaske des AG im GIS (Geoinformationssystem: hier GajaMatrix) zu erfassen. Mindestinhalte gemäß Datenblatt Baumschau sind festgelegt und liegt den Vergabeunterlagen bei. Die Kontrolle erfolgt mit einem vom AN beigegebenen Tablet.

Systemvoraussetzungen: Die Anwendung bzw. Öffnen der Software erfolgt als normale Webanwendung im Browser. Der Google Chrome ist zu verwenden. Nach Herstellerangaben ist die Android Version 14 Voraussetzung für die Nutzung. Im Einzelfall kann vor Ort geprüft werden, ob eine ältere Version auch für die Bearbeitung ausreichend ist.

Alle Wegezeiten für An-/ Abfahrten sowie Fahrt- oder Laufzeiten zwischen den Bäumen sind einzukalkulieren.

Diese Leistungsbeschreibung, das Angebotsblatt und das Erfassungsblatt werden Vertragsbestandteil.



II. Leistungen

II.1. Erfassung Baum

Das Ermitteln der Standorts- und der Baumgrunddaten ist für neu gepflanzte Bäume oder im System unberücksichtigte Bäume an öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen vorzunehmen und auf Nummerierung mittels Baumplakette zu prüfen. Bei fehlender Nummerierung ist der AG zu informieren.

Zu erfassen sind folgende Grunddaten des Einzelbaumes:

- Datum der Baum-Kontrolle
- Baumnummer (falls vorhanden und fehlende Baumnummern)
- Straßename
- Standort
- Baumart und -gattung
- Kontrollintervall
- Baumhöhe
- Kronendurchmesser
- Stammumfang
- Pflanzjahr sofern bekannt, sonst geschätztes Alter
- Vitalitätsstufe
- Schadstufe
- Gießring vorhanden / abbauen / erneuern

Das Ausfüllen sämtlicher o.g. Datenfelder in das GIS ist zwingend erforderlich.

II.2. Regelkontrolle

Im Rahmen der fachlich qualifizierten Regelkontrolle (nach FLL-Baumkontroll-Richtlinie in aktueller Fassung) wird der Baum (gesamt ca. 8.000 Bäume) als umfassende fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus und von allen Seiten auf eventuelle Defektsymptome hin untersucht und dokumentiert. Das Datenblatt/Übersichtsblatt der Baumschau liegt zur Veranschaulichung bei.

Einfache Werkzeuge wie Schonhammer, Sondierstab, Fernglas, und Splintmesser sind vom AN zu stellen und einzusetzen.

Vor jeder Baumkontrolle muss die Identität des Baumes, bestehend aus Standort und Baumgrunddaten eindeutig bestimmt werden.

Die Gesondert nach Wurzel, Stammfuß, Stamm und Krone (zu erfolgende, intensive, visuelle Untersuchung des Baumes) ist zwingend in die vorhandene Datenmaske einzufügen.

Ebenfalls sind die unter Punkt II/1 beschriebenen Grunddaten zu erheben und/ oder zu aktualisieren. Diese werden bei einer bereits durchgeführten Regelkontrolle automatisch in „Baumdaten“ übernommen und auf dem mobilen Erfassungsgerät angezeigt.

Bei der Dateneingabe mittels eines mobilen Eingabegeräts sind bereits eingepflegte Bestands- und Baumdatensätze auf ihre Aktualität hin zu prüfen und ggf. zu aktualisieren. Noch nicht vorhandene Daten sind grundsätzlich zu erfassen und zu ergänzen. Die Regelkontrolle selbst umfasst mehrere Teilleistungen die in dem Abschnitt II 1. und II 2. definiert sind. Die Datenerfassung ist unter Punkt III geregelt.



Abschließend wird eine Gesamteinschätzung der Vitalität und Verkehrssicherheit (d.h. Stand- wie Bruchsicherheit) des Baumes vorgenommen und ggf. ein Handlungsbedarf und/oder erforderliche Pflege-Maßnahmen inkl. Erledigungszeitraum angegeben.

Werden bei der Regelkontrolle schwerwiegende Mängel in der Verkehrssicherheit eines Baumes festgestellt, ist der AG sofort, jedoch spätestens innerhalb von 2 Werktagen schriftlich und telefonisch darüber in Kenntnis zu setzen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die sofort oder innerhalb der nächsten zwei Wochen ab Aufnahmedatum durchzuführen sind (Sofortmaßnahmen). Weiterführende Informationen zur durchgeführten Regelkontrolle sind auch hier in das entsprechende Bemerkungsfeld einzutragen.

II.3. Umgang mit gefälltten Bäumen und Grundstücksbäumen

Wird bei einem Baum während der Kontrollen festgestellt, dass dieser gefällt ist oder sich auf privaten Grundstücken befindet, ist in der Eingabemaske des AG (mobilen Fachanwendung) ein Feld vorgesehen, bei dem der Umstand anzukreuzen ist. Eine Regelkontrolle an diesem Baum entfällt somit. Über die Änderung der Bestandsangabe gilt der Baum im GIS-System als gefällt „Örtlich nicht vorhanden“ bzw. als Grundstücksbaum (Nr. abnehmen, wenn möglich und AG übergeben) und findet bei nachfolgenden Kontrollen keine Beachtung mehr.

II.4. Begutachtung von Bäumen auf Grundstücken außerhalb des öffentl. Straßenraums

Auf Grundstücken / Liegenschaften der Gemeinde ohne bereits erfasstes Bäumen sollen Baumkontrollen in Papierform getätigt werden. Die Ergebnisse aus der Baumkontrolle, bei denen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit stark eingreifende Schnittmaßnahmen nach ZTV Baumpflege durchzuführen sind, sind zu dokumentieren und zu überreichen. Bei mehreren Bäumen sind die Bäume mittels Farbspray an den Bäumen zu kennzeichnen. Das Erfassungsblatt stellt der AG zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt auf Stundenbasis vgl. Angebotsblatt Ausschreibung LV Pos. 04 - Anlage. Der Stundenaufwand ist vorab durch den AN fachlich einzuschätzen. Dieser bildet die Grundlage.

II.5. Verkehrssicherheit prüfen auf geschlossenen Gehölzbeständen

Erfassung von geschlossenen Gehölzbeständen, welche für die Verkehrssicherheit relevant sein können bzw. von denen bereits erhöhtes Risiko für die Verkehrssicherheit ausgeht. Sie sind nach FLL-Kontroll-Bogen Wald aufzunehmen. Es erfolgt keine Einzelbaumkontrolle, sondern eine maßnahmenbezogene Kontrolle in der Bestandsfläche zur Beseitigung der bestehenden Verkehrsgefährdung und Erzielung stabiler Gehölze. Die Kontrolle erfolgt im sicherheitsrelevanten Abstand zu öffentlichen Wegen / Straßen und/ oder zur Bebauung, welcher mind. der 1-fachen Baumlänge (20 m) entspricht (abhängig von Standort, Lage und Baumart).

II.5. Anbringen von Baumplaketten

Die in 2025 durchgeführten Baumkontrollen haben ergeben, dass ca. 2.000 Baumplaketten an den Bäumen fehlen. Diese sollen bei den Baumkontrollen durch den AN wieder angebracht werden. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer hierzu die Baumplaketten zur Verfügung stellen.



II.6. Datenerfassung, Datenübergabe

Die Datenerfassung findet in der Regel in digitaler Form mit der mobilen Fachanwendung des GIS-Systems statt. Die Wahl zwischen Online- oder Offline-Arbeit ist u.a. abhängig von der Netzverfügbarkeit am Kontrollort. **Daten sind spätestens wöchentlich nach Straßenzügen zu downloaden und am Ende der Woche wieder upzuloaden auf den Server des AG.** Zur Sicherheit ist ein täglicher Download empfohlen. Der Up- und Download wird ausführlich durch den AG erklärt und mit dem vom AN bereitgestellten Tablet ausprobiert. Um Datenverlust zu vermeiden ist das o.g. Zeitintervall einzuhalten und Synchronisierungen durchzuführen. Bei Datenverlusten durch Abruf mehrerer Datenpakete ohne vorherige Rückspielung der bereits erfassten Daten, hat der AN die verlorenen Daten erneut zu erfassen. Kosten werden nicht erstattet.

Der Auftragnehmer hat zur Bearbeitung der Baumkontrollen eigene geeignete Endgeräte (Tablet) für den AG unentgeltlich zu nutzen. Die Geräte sind während der Ausführung der Leistung betriebsbereit zu halten. Dem AN steht der Ansprechpartner der Verwaltung und der Support während des vereinbarten Leistungszeitraums zur Verfügung. Um einen kontrollierten und nachvollziehbaren Verfahrensablauf zu gewährleisten, ist bei auftretenden technischen oder sonstigen Problemen erst die Störungsbeseitigung vorrangig zu betrachten und dann erst die Baumkontrollen fortzuführen. Kurze technische Ausfallzeiten sind einzukalkulieren.

Eine gesonderte einmalige Einweisung des AN erfolgt vor Beginn der Baumkontrollen. Die Mitarbeiter/ Baumkontrolleure sind für die Baumkontrollen in Birkenwerder möglichst dauerhaft vorzusehen und einzusetzen. Verhinderung, Krankheit oder Urlaub des eingewiesenen Mitarbeiters ist dem AG anzuzeigen. Im Falle eines erforderlichen Mitarbeiterwechsel erfolgt keine erneute Unterweisung in die technischen Details des digitalen Erfassungs- und Bearbeitungs-System durch den AG. Dafür trägt der AN die Fürsorgepflicht, dem Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin alle notwendigen Infos zukommen zu lassen, um die Anforderungen des AG zu erfüllen. Die fachliche Qualifikation ist unaufgefordert nachzuweisen und vorzulegen.

Die innerhalb der Baumkontrolle festgestellten erforderlichen Baum- Maßnahmen sind nach aktueller Fassung der ZTV Baumpflege zur Herstellung der Verkehrssicherheit abzuleiten. Erforderliche Maßnahmen sind anhand einer vordefinierten Vorauswahl auszuwählen (im Einzelfall Abweichungen möglich). Fehlende oder veraltete Daten sind zu aktualisieren bzw. zu ergänzen. Klapplisten und vordefinierte Leistungsinhalte erleichtern die Bearbeitung. Im Einzelfall kann während der Baumkontrolle eine gesonderte Ausweisung erfolgen.

Ein gültiges, unverpreistetes Leistungsverzeichnis für Baumpflegemaßnahmen wird durch den AG zur Verfügung gestellt. Die LV-Positionen sind bei der Maßnahmenauswahl mit aufzunehmen. Empfehlungen von Maßnahmen und ggf. erforderliche eingehende Untersuchungen, sind mit Angabe der Dringlichkeit, über den Datenbestand zu notieren. Hierbei sind folgende Maßnahmenprioritäten zu beachten (sofort = innerhalb von 3 Tagen / dringend = innerhalb von 14 Tagen / wichtig = innerhalb von 6 Wochen / langfristig = innerhalb von 6 Monaten). Weitere Kontrollintervalle sind, wie bereits erwähnt, zu fixieren.

III. Ausführungszeiträume

Der Zeitraum zur Durchführung der jährlichen Baumkontrollen ist jeweils vom 01.03. bis 30.06. ab 2027 vorzusehen. Änderungen aufgrund von Witterungseinflüssen oder Ähnliches sind mit dem AG abzustimmen und rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Ergebnisse der jährlichen Baumkontrollen sind zusammengefasst bis spätestens 15.07. des lfd. Jahres (letztmalig 2030) dem AG vorzulegen und in das GIS System zu übertragen.



IV. Projektleitung

Die Projektleitung obliegt dem Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber und beinhaltet die Koordination des Arbeitseinsatzes ebenso wie das Auslesen aller notwendigen Daten zur Vorbereitung der Regelkontrolle sowie das Importieren und Prüfen auf Plausibilität der Datensätze nach erfolgter Regelkontrolle. Alle 2 Wochen übergibt der AN dem AG eine Übersicht der bereits durchgeführten Kontrollen. Der Inhalt der Übersicht ist mit dem AG vor Beginn abzustimmen.

V. Abrechnung

Die Abrechnung von Teilleistungen (Abschlagsrechnungen) ist in Paketen von mind. 2.000 begutachteten Bäumen möglich und vom AG erbeten.

Die Abschlagsrechnungen sind kumuliert einzureichen. Zwischen den Abschlagsrechnungen müssen mind. 14 Tage liegen. Zahlungsziel 14 Tage ab Eingang beim AG. Der AN übergibt dem AG 1x monatlich einen Sachstandsbericht über die erfolgten Baumschauen in den Räumlichkeiten des AG.

VI. Rahmenvereinbarung, Eignung, Ausschluss, Vertragslaufzeit

Die Rahmenvereinbarung gilt für die Zeit ab Auftrag bis zum 31.12.2026 mit der Option auf einmalige Verlängerung für 3 weitere Jahre (bis 31.12.2029).

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber bis spätestens 1 Monat vor Ende der Laufzeit dieses Vertrages eine Option auf einmalige Verlängerung des Vertrages mit einer Laufzeit von weiteren 3 Jahren (2027-2029) zu unveränderten finanziellen Konditionen.

Wird diese Option durch den Auftraggeber nicht ausgeübt, endet der Vertrag nach Ablauf von 1 Jahr, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die optionale Vertragsverlängerung bis 31.12.2029 ist bis spätestens zum Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Ein Unternehmen, welches bereits im Vertragsverhältnis mit der Gemeinde steht, oder die letzten 2 Jahre Standsicherheits- und Baumpflegemaßnahmen durchgeführt hat - oder durchführt, kann nicht am Vergabeverfahren für die Baumkontrollen teilnehmen. Durch den Tatbestand entsteht ein Interessenkonflikt zwischen den Kontrollleistungen und den Pflegeleistungen und die Objektivität könnte betroffen sein. Die Wahrung der Interessen des AG auf eine neutrale und fachliche Kontrolle sind zu berücksichtigen.

Jeder Vertragspartner hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der andere Partner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Der Auftragnehmer ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber eine schwere Vertragsverletzung begangen oder/ und seine Zahlungen eingestellt hat.

Der Auftraggeber ist ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Leistungen trotz einmaliger Nachforderung oder zum wiederholten Mal (zweimalige Inverzugsetzung) nicht innerhalb von 14 Tagen erbringt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt hiervon unberührt.



VII. Haftung

Der AN verpflichtet sich, die mit der Durchführung und der Dokumentation der Baumkontrolle entstehenden Aufgaben im Auftrag der Gemeinde Birkenwerder wahrzunehmen und übernimmt die damit verbundene Haftung nach § 829 BGB.